

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Aufwertungsfaktoren, die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2024 festgesetzt werden

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2023, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2023, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2016, wird verordnet:

§ 1

Aufwertungsfaktoren

Die Aufwertungsfaktoren gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002 betragen für das Kalenderjahr 2024:

Jahr	Faktor
1973	4,185
1974	3,771
1975	3,544
1976	3,333
1977	3,142
1978	2,988
1979	2,858
1980	2,732
1981	2,601
1982	2,514
1983	2,445
1984	2,364
1985	2,274
1986	2,226
1987	2,175
1988	2,134
1989	2,088
1990	1,998
1991	1,910
1992	1,834
1993	1,761
1994	1,723
1995	1,673
1996	1,633
1997	1,633
1998	1,613
1999	1,591
2000	1,584
2001	1,567

2002	1,550
2003	1,543
2004	1,529
2005	1,504
2006	1,470
2007	1,447
2008	1,421
2009	1,377
2010	1,357
2011	1,342
2012	1,305
2013	1,269
2014	1,240
2015	1,220
2016	1,205
2017	1,196
2018	1,177
2019	1,154
2020	1,133
2021	1,117
2022	1,097
2023	1,000

§ 2

Höchstbeitragsgrundlage

Die tägliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 4 LBPG 2002 beträgt für das Kalenderjahr 2024 202,00 Euro.

§ 3

Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 beträgt für das Kalenderjahr 2024 518,44 Euro.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die Aufwertungsfaktoren, die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2023 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 53/2023, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Erläuterungen

1. Aufwertungsfaktoren:

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002 sind für die Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirkksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Bei der Bemessung von Ruhebezügen, die erstmals im Kalenderjahr 2024 gebühren, sind anstelle der im ASVG genannten Aufwertungsfaktoren die Aufwertungsfaktoren des Pensionsgesetzes 1965 - PG 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 134/2023, heranzuziehen.

Unter Berücksichtigung dieser Aufwertungsfaktoren hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege die Aufwertungsfaktoren für Landesbeamtinnen und -beamte, Gemeindebeamtinnen und -beamte, Gemeinde- und Kreisärztinnen und -ärzte sowie für deren Hinterbliebene festzustellen.

2. Höchstbeitragsgrundlage:

Überschreiten in einem Kalendermonat die Einkünfte, einschließlich Witwen(Witwer)versorgungsbezug, der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage, so ist gemäß § 19 Abs. 1 LBPG 2002 der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsgenusses soweit zu vermindern, dass die Summe der Einkünfte das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nicht überschreitet. Gemäß § 19 Abs. 4 LBPG 2002 hat die Landesregierung jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mit Kundmachung BGBl. II Nr. 407/2023 auf Grund des § 108 Abs. 3 ASVG die Höchstbeitragsgrundlage für das Jahr 2024 im Anwendungsbereich des ASVG festgesetzt.

Unter Berücksichtigung dieser Höchstbeitragsgrundlage hätte daher die Landesregierung im Verordnungswege die Höchstbeitragsgrundlage für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

3. Geringfügigkeitsgrenze:

Gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 gilt als Einkommen im Sinne des Abs. 3 dieser Gesetzesstelle ua. die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt. Unter Berücksichtigung der für den ASVG-Bereich für das Kalenderjahr 2024 geltenden Geringfügigkeitsgrenze wäre daher im Verordnungswege die Geringfügigkeitsgrenze für den Landes- und Gemeindebereich festzusetzen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine Aufwandsveränderungen für das Land oder andere Gebietskörperschaften verbunden, da die Aufwertung der Beitragsgrundlagen aus den Vorjahren lediglich eine inflationsbedingte Wertsicherung darstellt und ohne Aufwertung ein Minderaufwand für das Land entstände. Die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage wird sich voraussichtlich ebenfalls nicht finanziell auswirken, da auch im Jahr 2024 - ebenso wie in den Vorjahren - ein Anlassfall für die Verminderung einer Hinterbliebenenversorgungsleistung nicht zu erwarten ist.